

# RS OGH 1975/4/29 5Ob61/75 (5Ob62/75), 7Ob724/77, 5Ob46/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1975

## Norm

ABGB §833 A

ABGB §886

ABGB §1053

WEG 1948 §4

WEG 1975 §2 Abs2

## Rechtssatz

Ein Vertrag, mit dem das Miteigentum an einer Liegenschaft erworben wird, ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, wenn er ohne Zusammenhang mit einem Wohnungseigentumsvertrag oder vor der Begründung von Wohnungseigentum geschlossen wird ( JBI 1969,216 ).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 61/75

Entscheidungstext OGH 29.04.1975 5 Ob 61/75

Veröff: MietSlg 27561

- 7 Ob 724/77

Entscheidungstext OGH 12.01.1978 7 Ob 724/77

Veröff: MietSlg 30553

- 5 Ob 46/81

Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 46/81

Vgl auch; nur: Ein Vertrag, mit dem das Miteigentum an einer Liegenschaft erworben wird, ist nicht an eine

bestimmte Form gebunden, wenn er vor der Begründung von Wohnungseigentum geschlossen wird. (T1) Beisatz:

Es besteht in diesem Stadium grundsätzlich auch keine Verpflichtung zur Unterfertigung einer Urkunde, die bloß

den mündlich zustande gekommenen Vertrag wiedergibt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0013402

## Dokumentnummer

JJR\_19750429\_OGH0002\_0050OB00061\_7500000\_002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)